

Versicherungsmaklervertrag

Vertragspartner

Versicherungsmakler (im Folgenden "VM" genannt):

Christoph Kinast, geb. am 01.01.1978

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Gewerblicher Vermögensberater eingeschränkt auf ungebundener Kreditvermittler

Peygarten-Ottenstein 170, 3532 Rastendorf

Tel: 0699 / 18 82 86 86, Fax: 02742 / 222 333 9940

versicherung@makler-kinast.at, www.makler-kinast.at

GISA-Zahlen: 13116460 und 13107819. Genehmigende Behörde ist BH Krems an der Donau.

Link zur Datenschutzerklärung: www.makler-kinast.at/home/kontakt/datenschutz/

Versicherungsmaklerkunde/in (im Folgenden "VMK" genannt):

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

1. Status des Maklers

Der Makler (Art 18 IDD) ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten gemäß § 94 Z 76 GewO. Er hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens (Art 19 IDD). Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

Die Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung gem. § 94 Z 76 GewO wurde von der BH Krems an der Donau erteilt.

Beide Gewerbescheine (Versicherungsmakler GISA-Zahl 13116460 und gewerblicher Vermögensberater GISA-Zahl 13107819) sind beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abt. I/7, Stubenring 1, 1010 Wien, eingetragen. Das ist für den Kunden überprüfbar unter www.gisa.gv.at/vkr (Art 18 IDD). Es werden Beratungsleistungen angeboten (Art 18 lit a Z ii IDD).

Die Beratung erfolgt unabhängig, stützt sich also auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung (Art 19 Abs 1 lit c IDD).

2. Arisecur

Der VM kann bei der Versicherungsvermittlung die ARISECUR Versicherungs-Provider GmbH, Inkustraße 1-7/Haus H/Stiege 6/1. OG, 3400 Klosterneuburg, oder andere Versicherungsmakler mit arbeitsteiligen Vermittlungsleistungen beauftragen oder die Hilfe spezieller Dienstleister in Anspruch nehmen. Ein eigenständiges Rechtsverhältnis des Auftraggebers zu den beauftragten Versicherungsmaklern oder Dienstleistern wird dadurch nicht begründet. Dies gilt auch dann, wenn Versicherungsunternehmen die ARISECUR Versicherungs-Provider GmbH in Versicherungspolizzen als Betreuer des Versicherungsnehmers, Vermittler o.ä. eindrucken sollten. Verpflichtet und berechtigt aus diesem Vertrag ist ausschließlich der VM.

3. Auftrag - Pflichten des VM

Der VMK beauftragt den VM mit der Wahrung seiner Interessen in Versicherungsangelegenheiten im Sinne des § 28 MaklerG.

Der VMK nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des VMK durch den VM grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich und nur für am österreichischen Markt angebotene Versicherungsprodukte beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des VMK gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden. Weiters nimmt der VMK zur Kenntnis, dass in die Interessenwahrung des VMK durch den VM Versicherungen im Direktvertrieb bzw. Direktprodukte des Versicherers nicht einbezogen werden, da der VM auf solche Produkte keinen Zugriff hat.

Der Tätigkeitsbereich und die daraus resultierenden Pflichten des VM beziehen sich nur auf Verträge, deren Abschluss der VM vorbereitet und vermittelt hat.

Eine darüberhinausgehende Tätigkeit des VM (z. B. Betreuung bereits bestehender Versicherungsverträge) bedarf eines weiteren, schriftlichen Auftrages durch den VMK, gegebenenfalls gegen ein gesondertes Entgelt.

Ausdrücklich vereinbart wird zwischen den Vertragsparteien, dass der gegenständliche Versicherungsmaklervertrag auch für neue Aufträge, Auftragsänderungen bzw. Auftragserweiterungen gilt.

Ausgenommen von diesem Versicherungsmaklervertrag sind gesetzliche Versicherungen wie Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen und sonstige Sozialversicherungen.

Der VM unterliegt bei seiner Tätigkeit dem MaklerG (insb. § 28) sowie der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (Standesregeln für Versicherungsvermittlung).

Die Pflichten des VM gemäß § 28 Z 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie) werden gegenüber Unternehmern iSd KSchG ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Pflichten des VM gemäß § 28 Z 5 MaklerG (Prüfung des Versicherungsscheins (Polizze)) werden gegenüber Unternehmern iSd KSchG ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Pflichten des VM gemäß § 28 Z 6 MaklerG (Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen) werden ausgeschlossen.

Die Pflichten des VM gemäß § 28 Z 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes) werden ausgeschlossen.

4. Bausparen und Leasing

Die getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die Vermittlung von Bausparverträgen und von Leasingverträgen über bewegliche Sachen.

5. AGB

Die an diesen Versicherungsmaklervertrag angehängten und ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Vertrages gemacht. Diese sind den Vertragsparteien vor Unterschriftsleistung bekannt und werden ausdrücklich akzeptiert.

6. Vergütung

Der VM erhält für seine Tätigkeit Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer bzw. der jeweiligen Bausparkasse oder dem jeweiligen Leasingunternehmen. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 MaklerG sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass abweichend zu § 1009 ABGB sämtliche Vorteile aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ausschließlich dem VM zustehen.

Sofern der VM im Einzelfall zusätzliche Honorare oder Gebühren (z.B. für die Beratung des VMK) - entweder ausschließlich oder ergänzend zu den vorstehend genannten Vergütungen - verrechnet, bedarf es hierzu einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Auf die zwingende Bestimmung des § 138 Abs. 1 GewO 1994 wird dabei hingewiesen.

7. Vertragsdauer

Dieser Versicherungsmaklervertrag tritt mit dem Tag der Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist von beiden Teilen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar.

Die Kündigung dieses Versicherungsmaklervertrages gilt gleichzeitig auch als Widerruf bzw. Aufkündigung der Vollmacht.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch im Falle des Widerrufs bzw. der Aufkündigung der Vollmacht sowie im Falle der Kündigung dieses Vertrages weiter über den Vollmachtsverlust bzw. das Vertragsende hinaus. Dies gilt insbesondere für die in den AGB vereinbarte Haftungsbeschränkung.

8. Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Mit dem Abschluss dieses Vertrages gelten sämtliche schriftlich oder mündlich getroffene Absprachen und Vereinbarungen aufgehoben.

9. Ersatzmaklervertrag

Dieser Versicherungsmaklervertrag ersetzt einen gegebenenfalls schon bestehenden Versicherungsmaklervertrag.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

11. Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

Der VMK bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Maklervertrages und der AGB.



Christoph Kinast, Makler

Ort, Datum

Auftraggeber